Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 5Ob136/95, 5Ob44/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

MRG §27 Abs1 Z5

Rechtssatz

Eine schematische Gleichsetzung jedes vom weichenden Mieter dem Vermieter für die Zustimmung zum Mieterwechsel bezahlten Entgelts mit den durch § 27 Abs 1 Z 5 MRG unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit verbotenen Ablösen wird dem Regelungszweck der genannten Norm nicht gerecht. Es ist vielmehr jeweils zu hinterfragen, welche zusätzlichen Argumente den Ausschlag für die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 27 Abs 1 Z 5 MRG gegeben haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 136/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 136/95
- 5 Ob 44/19k
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 44/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079715

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at